

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)155

11. Oktober 2024

Stellungnahme
Deutscher Kulturrat

zu der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)
BT-Drucksache 20/12350

Deutscher Kulturrat · Chausseestraße 10 · 10115 Berlin

An die Mitglieder und Stv. Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.
Chausseestraße 10
10115 Berlin
Telefon 030 . 226 05 28-0
Fax 030 . 226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Berlin, den 11.10.2024

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)“ (BT-Drs.
20/12350) am 16.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Kultur und Medien am 16.10.2024 zum o.g. Thema. Der Deutsche Kulturrat, der
Spitzenverband der Bundeskulturverbände, wird im Lobbyregister des Deutschen
Bundestags unter der Nr. R001881 geführt.

Der Deutsche Kulturrat hat sich in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags
(2013-2017) intensiv in die Debatte um das Kulturgutschutzgesetz eingebracht und
sich mit verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses
positioniert. In seinen Stellungnahmen hat der Deutsche Kulturrat stets
unterstrichen, dass bei der Neuregelung des Kulturgutschutzes die
unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens wie
Kultureinrichtungen, Handel, Kulturgut bewahrende und wissenschaftliche
Einrichtungen sowie privates Engagement im Kulturbereich untereinander
abgewogen werden müssen.

Ebenso hat sich der Deutsche Kulturrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Kulturgutschutzgesetzes am 20.03.2024 positioniert
([https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrates-
zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-kulturgutschutzgesetzes/](https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrates-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-kulturgutschutzgesetzes/)). In dieser
Stellungnahme hat er festgestellt, dass sich das Kulturgutschutz im Großen und
Ganzen bewährt hat. Das Portal kulturgutschutz-deutschland.de sowie die bereit
gestellten Merkblätter und Informationen unterstützen Kultureinrichtungen, Handel
sowie Sammlerinnen und Sammler bei der Anwendung des Kulturgutschutzes und
leisten einen Beitrag zur Transparenz. Insofern ist auch der Deutsche Kulturrat der
Auffassung, dass keine grundlegende Revision des Kulturgutschutzgesetzes, sondern
Optimierungen das Gebot der Stunde sind. Der Deutsche Kulturrat hält es für
erforderlich, weiterhin jeweils für einen Fünfjahreszeitraum die Anwendung des

Gesetzes zu evaluieren und dabei die o.g. teils unterschiedlichen Interessen im Blick zu halten und abzuwägen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Sorgfaltspflichten sowie den Ein- und Ausfuhrbestimmungen liegen.

Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass Anregungen aus seiner o.g. Stellungnahme von der Bundesregierung aufgegriffen wurden und vom geplanten § 48 Abs. 3 (Einsichtsrechte des Käufers) Abstand genommen und diese Regelung im nun vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen wurde.

Zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der Deutsche Kulturrat, wie folgt, Stellung:

§ 22 Abs. 3 Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstreicht der Deutsche Kulturrat, dass die vorgesehene Regelung zur Erleichterung des internationalen Leihverkehrs von nationalem Kulturgut sinnvoll und zielführend ist. Gerade bei internationalen Ausstellungen, bei denen nationales Kulturgut präsentiert wird, erweist sich oftmals ein längerer Ausfuhrzeitraum als erforderlich, da Restaurierungsarbeiten erforderlich sind oder sich Anschlussausstellungen ergeben. Sinnvoll ist die Obergrenze des Ausfuhrgenehmigungszeitraums von 10 Jahren. Damit wird sowohl den berechtigten Interessen des internationalen Kulturaustauschs und des Leihverkehrs wie auch dem Anliegen, dass nationales Kulturgut vornehmlich im Inland verbleibt, Rechnung getragen.

§ 42 Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass die Anhebung des in § 42 Abs. 3 Satz 2 genannten Wertes von 2.500 Euro auf 5.000 Euro. Für Kulturgut, das einen Wert von 5.000 Euro nicht überschreitet und gewerblich in Verkehr gebracht wird, gelten die besonderen Sorgfaltspflichten nicht. Diese Anhebung der Wertgrenze bedeutet eine Erleichterung für den Handel.

§ 44 Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt die Präzisierung, die die bestehende Abstufung an Sorgfaltspflichten bestätigt.

§ 51 Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union

Der Deutsche Kulturrat begrüßt die Regelung, die Flexibilität mit Blick auf Rückgabeansprüche in Kriegs- und Krisengebiete eröffnet.

§ 60 Kollidierende Rückgabeersuchen

Auch hier begrüßt der Deutsche Kulturrat die vorgeschlagenen Präzisierungen.

Abschließend nutzt der Deutsche Kulturrat diese Stellungnahme, um die Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzufordern, Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, als nationales Kulturgut bei den jeweiligen Landesbehörden eintragen zu lassen. Das Kulturgutschutzgesetz hat sich bewährt. Ein Beleg hierfür sind die geringfügigen Anpassungen, die im Ersten Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes vorgesehen sind. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage, in der sich teilweise Orden oder auch Kirchengemeinden befinden, würde eine solche Eintragung gemäß § 9 Kulturgutschutzgesetz (Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften) verhindern, dass wertvolles Kulturgut wie z.B. Handschriften und wertvolle musikalische Quellen in das Ausland verbracht und dort veräußert werden oder dass die Preise für den Ankauf durch die öffentliche Hand unverhältnismäßig in die Höhe getrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann
Geschäftsführer